ZBB 2000, 342

BGB §§ 276, 254

Haftung der Bank bei Ausführung einer lediglich tagesgültigen Aktienverkaufsorder an einem späteren Tag auch bei Erzielung eines höheren Erlöses

OLG Schleswig, Urt. v. 04.05.2000 – 5 U 227/98, ZIP 2000, 1721 = EWiR 2000, 759 (Balzer)

Leitsätze:

1. Führt die Bank eine lediglich tagesgültige Aktienverkaufsorder erst einen oder mehrere Tage später aus, haftet sie wegen positiver Vertragsverletzung auch dann, wenn am tatsächlichen Verkaufstag ein höherer Preis erzielt wird.

2. Nach endgültiger Weigerung der Bank, die Aktien wieder in das Depot zu stellen, muß der Kunde sich ein Mitverschulden in Höhe des Verkaufserlöses anrechnen lassen, wenn er diesen nicht zum Ersatzkauf verwendet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG